

Entsorgung tiermedizinischer Abfälle

Dieses Merkblatt richtet sich an Tierarztpraxen.

Worum geht es?

Tiermedizinische Abfälle können sowohl in Tierarztpraxen als auch bei Betriebsbesuchen anfallen. Sie werden unterteilt in:

- unproblematische tiermedizinische Abfälle
- tiermedizinische Sonderabfälle.

Die Sonderabfälle unterstehen der VeVA und werden nach LVA kategorisiert, sie dürfen nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden. Alle tiermedizinischen Abfälle müssen unter ökologischen Aspekten, aber auch unter Aspekten der Hygiene und Sicherheit betrachtet werden. Das vorliegende Merkblatt beschreibt die verschiedenen Abfälle und die Anforderungen an deren Sammlung, Verpackung, Transport und Entsorgung.

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (Art. 30f, u.w. USG)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Art. 1, 2, 6 u.w. VeVA)
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)
- Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)
- Tierseuchengesetz (TSG) und Tierseuchenverordnung (TSV)
- Vollzugshilfe BUWAL „Entsorgung von medizinischen Abfällen“
- Regelwerke zu Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR/SDR)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)
- Kantonale Tierseuchen- und Tierschutzverordnung (TSSV)

Unproblematische Abfälle:

Unproblematische tiermedizinische Abfälle sind in ihrer Zusammensetzung mit normalem Siedlungsabfall vergleichbar. In der Regel bergen sie kein erhöhtes Risiko.

Beispiele: normalverschmutztes Verbandsmaterial, Heftpflaster, Tupfer, Kompressen, Einweghandschuhe, entleerte Einwegbehältnisse, leere Spritzen ohne Kanülen, leere Medikamentenbehältnisse.

Sammlung, Verpackung: Aus ästhetischen und hygienischen Gründen sind diese Abfälle im Doppelsacksystem zu verpacken. Das heisst, die Abfälle werden am Entstehungsort (Praxis oder besuchter Betrieb) in kleine Abfallsäcke (oder umgekehrten Handschuh) verpackt, welche zugeknötet in grössere Kehrichtsäcke gegeben werden.



Entsorgung: Siedlungsabfall (Doppelsacksystem).

Abfälle mit Verletzungsgefahr:

Medizinische Hilfsmittel können durch ihre Form oder ihr Material Verletzungen verursachen. Bei der Entsorgung steht daher die Sicherheit im Vordergrund.

Beispiele: Kanülen aller Art, Brechampullen, Lanzetten.

VeVA/LVA-Code:

18 02 01 S „Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände – „sharps“)

Sammlung, Verpackung, Lagerung: Abfälle mit Verletzungsgefahr dürfen nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden. Sie müssen in stichfesten, flüssigkeitsdichten und verschliessbaren Behältnissen gesammelt und verpackt werden. Sie sind kontrolliert (d.h. nur für Fachpersonal zugänglich) zu lagern.



Entsorgung: Entsorgungsfirmen, Apotheken und KVA.

Abfälle mit Kontaminationsgefahr:

Bei Abfällen wie Körperteile, Organe, Gewebe, Blut, Sekrete oder Exkrete sowie bei Abfällen, die stark mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftet sind, muss davon ausgegangen werden, dass sie mit pathogenen Erregern, die allerdings nicht als infektiös klassiert werden, verunreinigt sind.

Beispiele: Röhrchen, Pipetten oder Spritzen, die mit Blut gefüllt sind, nicht entleerbare Redonflaschen, sehr stark durchtränktes („tropfendes“) Verbandsmaterial, entfernte Körperteile und Organe.

VeVA/LVA-Code:

18 02 98 S „Tierische Abfälle mit Kontaminationsgefahr (z.B. Gewebeabfälle, Abfälle mit Blut, Sekreten und Exkreten, Blutbeutel und Blutkonserven, kontaminierte Kadaver von [Versuchs-]Tieren)“

Sammlung, Verpackung, Lagerung: Diese Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden. Sie müssen in reissfesten, flüssigkeitsdichten und verschliessbaren Behältnissen gesammelt und verpackt werden. Sie sind kühl und kontrolliert zu lagern.



Entsorgung: Entsorgungsfirmen und KVA.

Körperflüssigkeiten wie Blut, Urin, Eiter, Galle oder Magensaft, welche in entleerbaren Behältnissen aufgefangen werden, können ohne Desinfektionsmassnahmen über den Ausguss in die Kanalisation gegeben werden. Hautfetzen, kleinere Gewebeteile, Nekrosen sowie kleinere Tumore können als unproblematischer tiermedizinischer Abfall im Doppelsacksystem mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden.

Tierische Nebenprodukte (TNP), das heisst Tierkörper, ganz oder in Teilen, sind gemäss TSG/TSV und VTNP sowie gemäss Stand der Technik unter Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorschriften zu entsorgen (Tierkörpersammelstellen, Abholservice GZM ab Hof für unzerlegte Grosstierkörper).

Ausgenommen sind Tierkörper, die aufgrund von Forschungstätigkeit bzw.

bedeutender Behandlung mit chemischen Substanzen oder mit pathogenen oder gentechnisch veränderten Organismen kontaminiert sind (Entsorgung als medizinischer Sonderabfall gemäss VeVA). Einzelne kleine Tiere bis zu einem Gewicht von 10 kg dürfen auf Privatgrund vergraben werden.

Altmedikamente:

Arzneimittel, die nur über den Fachhandel erhältlich und aus verschiedenen Gründen unbrauchbar geworden sind, gehören in diese Kategorie. Auch Präparate aus Homöopathie und Alternativmedizin, die unbekannte oder gefährliche Inhaltsstoffe enthalten (z.B. Schwermetalle), gehören dazu.

VeVA/LVA-Code:

18 02 08 S „Altmedikamente“

Sammlung, Verpackung, Lagerung: Altmedikamente müssen möglichst in ihren Original-Verpackungen in geeigneten flüssigkeitsdichten Behältnissen gesammelt und verpackt werden. Sie sind kontrolliert zu lagern.



Entsorgung: Entsorgungsfirmen, Lieferanten, öffentliche Sammelstellen und KVA.

Altmedikamente dürfen nicht in die Kanalisation entsorgt werden.

Zytostatika-Abfälle:

Altmedikamente mit zytostatischen Substanzen (nicht mehr gebrauchte, verfallene Zytostatika) und mit Zytostatika stark kontaminierte Materialien müssen speziell gehandhabt werden.

VeVA/LVA-Code:

18 02 07 S „Zytostatika-Abfälle“

Sammlung, Verpackung, Lagerung: Zytostatika-Abfälle müssen gesondert in flüssigkeitsdichten Behältnissen gesammelt und verpackt sowie kontrolliert in einem abgeschlossenen Ort gelagert werden.

Entsorgung: Entsorgungsfirmen.

Röntgenchemikalien und weitere Chemikalien:

Fotochemikalien, d.h. Entwickler- und Fixierlösungen, fallen beim Röntgen als Abfälle an. Auch Chemikalien wie nicht mehr gebrauchte Konzentrate von Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen speziell entsorgt werden.

Sammlung, Verpackung, Lagerung: Chemikalien müssen in flüssigkeitsdichten, verschliessbaren Behältnissen gesammelt und verpackt werden. Fotochemikalien sind wenn möglich getrennt nach Entwickler- und Fixierlösungen zu sammeln. Vorsicht beim Zusammengiessen (viele Chemikalien dürfen nicht miteinander gemischt werden).

VeVA/LVA-Codes:

20 01 17 S "Fotochemikalien"

18 02 05 S "Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten"

Entsorgung: Lieferanten, Entsorgungsfirmen.

Chemikalien dürfen nicht in die Kanalisation entsorgt werden.

Transportvorschriften für Sonderabfälle

Für Sonderabfälle besteht gemäss VeVA eine Begleitscheinpflicht. VeVA-Begleitscheine enthalten genaue Angaben über den Abfall, Abgeber, Transporteur und Entsorger.

Der Abgeber von Sonderabfällen benötigt zur Identifikation eine VeVA-Betriebsnummer. Sie kann beim Amt für Umwelt bezogen werden (veva@bd.so.ch).

Begleitscheine in Papierformat können bestellt werden beim: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, verkauf.zivil@bbl.admin.ch, www.bbl.admin.ch (Online Shop)

Begleitscheine können auch im Internet mit dem Informatikprogramm „VeVA-online“ des BAFU unter www.veva-online.ch ausgefüllt werden. Das nötige Passwort ist beim Amt für Umwelt erhältlich (veva@bd.so.ch).

Für den Transport müssen die Gebinde mit der Aufschrift "Sonderabfälle, déchets spéciaux, rifiuti speciali", dem VeVA/LVA-Code oder der Abfallbeschreibung und der Nummer des Begleitscheines gekennzeichnet sein.

SONDERABFÄLLE DECHETS SPECIAUX / RIFIUTI SPECIALI Medizinische Sonderabfälle: Abfälle mit Verletzungsgefahr LVA Code 18 02 01 VeVA-Begleitschein Nr.
--

Medizinische Sonderabfälle gelten gemäss ADR/SDR auch als Gefahrgut, bei deren Transport müssen diese Vorschriften ebenfalls eingehalten werden.

Entsorgung

Lieferanten, Apotheken und öffentliche Sammelstellen: Kleinmengen an Sonderabfällen und Retouren von Altmedikamenten können ohne Begleitscheine und Einhalten der Transportvorschriften an Lieferanten, Apotheken und öffentlichen Sammelstellen zurückgegeben werden.

KVA: Für die direkte Entsorgung medizinischer Sonderabfälle in einer KVA müssen die Annahmebedingungen vorgängig mit der KVA abgesprochen werden. Die KVA muss eine VeVA-Empfängerbewilligung für diese Abfälle besitzen. Bei der Entsorgung müssen die Abfälle direkt via Trichter in den Verbrennungsraum gegeben werden.

Entsorgungsfirmen: Wer medizinische Sonderabfälle nicht selbst entsorgt, muss auf Dienstleistungen von spezialisierten Entsorgungsfirmen zurückgreifen. In der Regel werden Sonderabfälle abgeholt und das Begleitscheinwesen und andere Vorkehrungen, welche gemäss VeVA und ADR/SDR getroffen werden müssen, werden übernommen.

Weiterführende Literatur

Entsorgung von medizinischen Abfällen. Vollzug Umwelt. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL. 2004. Bern.

Bezug: BAFU, Dokumentation, 3003 Bern, Telefax 031 324 02 16, docu@bafu.admin.ch, www.umwelt-schweiz.ch (Publikationen)

Adressen von Entsorgungsstellen

KEBAG Kehrichtbeseitigungs-AG

Kehrichtverbrennungsanlage
Emmenspitz
4528 Zuchwil
Telefon 032 686 54 54
Telefax 032 686 54 40
info@kebag.ch
www.kebag.ch

GZM Extraktionswerk AG

Industriering 24
3250 Lyss
Telefon 032 387 47 87 / 032 384 33 33 (Pikett)
Telefax 032 387 47 04
www.centravo.ch/gzm/home_gzm.html

Spiromed AG

Ribistrasse 15
4460 Gelterkinden
Telefon 061 985 88 88
Telefax 061 985 88 85
info@spiromed.ch
www.spiromed.ch

SOVAG Sonderabfallverwertungs-AG

Erlenstrasse 41
2555 Brügg
Telefon 032 366 80 80
Telefax 032 366 80 81
bruegg@sovag.ch
www.sovag.ch

Stierenmattweg 1
4450 Sissach
Telefon 061 971 35 44
Telefax 061 971 35 46
sissach@sovag.ch

Thommen-Furler AG

Hauptstrasse 9/11
4417 Ziefen
Telefon 061 935 90 50
Telefax 061 931 27 24
info@chemcare.net
www.chemcare.net

Liste nicht abschliessend

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Landwirtschaft Veterinärdienst

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 25 09
E-Mail alw.info@vd.so.ch

Amt für Umwelt Fachstelle Abfallwirtschaft

 Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch